# **Anlage 38.2**zu § 2 Absatz 3 Nummer 2

## Anzeige der Indirekteinleitung von Abwasser für den Bereich „Textilherstellung, Textilveredlung“(Anhang 38 der Abwasserverordnung) in öffentliche Abwasseranlagen

### Allgemeine Angaben

1. Name und Anschrift der Firma:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für eventuelle Rückfragen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Telefon: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### Art des Betriebes

Art der Produktion:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### Herkunft und Menge des Abwassers:

Das Abwasser fällt im Wesentlichen bei der gewerblichen und industriellen Bearbeitung und Verarbeitung von Spinnstoffen und Garnen sowie bei der Textilveredlung an. Der Abwasseranfall beträgt weniger als 5 m3 je Tag.

### Verminderung der Schadstofffracht

1. Eine Prüfung der Möglichkeiten zur Verminderung der Schadstofffracht nach Anhang 38 Teil B der Abwasserverordnung wurde durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfungen sowie die durchgeführten und gegebenenfalls noch vorgesehenen Maßnahmen zur Umsetzung der bei der Prüfung erkannten Möglichkeiten zur Verminderung der Schadstofffracht sind in einem Abwasserkataster entsprechend Anhang 38 Teil B Nummer 8 Satz 2 der Abwasserverordnung aufgeführt, das von der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde oder einer von dieser beauftragten Stelle eingesehen werden kann.

Die Prüfung des Abwasserkatasters sowie der Richtigkeit der Angabe zur Anfallmenge des Abwassers ist (Zutreffendes bitte ankreuzen)

* 1. [ ]  durch Sachverständige einer sachverständigen Stelle nach § 6 oder
	2. [ ]  gleichwertig im Sinne der Anlage 38.1 im Rahmen der Prüfungen durch EMAS zertifizierte und für den jeweiligen Bereich zugelassene Personen für Umweltgutachten

erfolgt.

1. Die Umsetzung der bestehenden Möglichkeiten zur Verminderung der Schadstofffracht ist erfolgt.

### Beginn der Indirekteinleitung

Datum der Inbetriebnahme/der geplanten Inbetriebnahme: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### Besondere Verpflichtungen

Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter verpflichtet sich,

1. das Datum der Inbetriebnahme der angezeigten Indirekteinleitung der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sofern es sich nicht um eine bestehende Indirekteinleitung handelt,
2. die unter Anlage 38.1 Nummer 1 genannten Maßnahmen bei Änderungen der betrieblichen Verhältnisse, die für die Beurteilung der Möglichkeiten zur Verminderung der Schadstofffracht von Bedeutung sein können, erneut durchzuführen,
3. wenn erkennbar wird, dass die Voraussetzungen für eine Anzeige nicht mehr eingehalten werden können,
	1. unverzüglich einen Genehmigungsantrag zu stellen, wenn die Indirekteinleitung weiterhin betrieben werden soll oder
	2. der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde die Einstellung der Indirekteinleitung schriftlich mitzuteilen, wenn die Indirekteinleitung nicht mehr betrieben werden soll,
4. der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde eine Einstellung der Indirekteinleitung schriftlich mitzuteilen.

Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter

